

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 100/16 B

L 5 AS 2640/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 205 AS 15021/11 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg,
Rudi-Dutschke-Straße 3, 10969 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Mai 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter
Prof. Dr. Becker und Dr. Flint
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem am 4.4.2016 durch Telefax übermittelten Schriftsatz vom gleichen Tag beim BSG Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 3.3.2016 zugestellten Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nach § 160a Abs 2 und Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht innerhalb der am 3.5.2016 abgelaufenen Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

